

## B & P Special

# (Teilwert-)Abschreibungen auf börsennotierte Aktien und Investmentanteile im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung

04/2012

### I. Zwei neue BFH-Urteile

Am 21.09.2011 (veröffentlicht am 28.11.2011), hat der BFH zwei klarstellende Urteile zu Teilwertabschreibungen auf börsennotierte Aktien sowie auf Investmentanteile gefällt, die Anlass geben, die Bewertungsgrundsätze nach HGB mit den Bewertungsgrundsätzen des Steuerrechts zu vergleichen und die Änderung im Steuerrecht zu erläutern.

### II. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens nach HGB

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um mögliche Abschreibungen, zu bewerten. Voraussetzung für eine außerplanmäßige Abschreibung ist die dauernde Wertminderung von Vermögensgegenständen. Für die Bewertung von Finanzanlagen sieht das Handelsgesetzbuch hiervon eine Ausnahme vor. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei einer nicht dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Im Ergebnis ist somit zulässig, in der Handelsbilanz Aktien des Anlagevermögens mit ihren Börsenkursen zum Bilanzstichtag zu bewerten,

sofern die Anschaffungskosten nicht überschritten sind.

### III. Teilwertabschreibungen von Finanzanlagen des Anlagevermögens

Auch in der Steuerbilanz sind die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Sofern eine dauernde Wertminderung vorliegt, existiert ein steuerliches Wahlrecht, den niedrigeren Teilwert anzusetzen. Bei einer nicht dauernden Wertminderung gilt steuerlich dagegen ein Abschreibungsverbot. Wesentlich für die Behandlung von Wertminderungen von börsennotierten Aktien und Investmentanteilen im Steuerrecht ist damit die Frage, wann eine dauerhafte Wertminderung vorliegt.

### IV. Bisherige Behandlung im Steuerrecht

Der unbestimmte Rechtsbegriff der dauernden Wertminderung führte in der Vergangenheit zu häufigen Streitfällen zwischen den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH in 2007 war von einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung bei börsennotierten Aktien im



Anlagevermögen auszugehen, wenn der Kurswert unter die Anschaffungskosten gesunken war und aufgrund objektiver Indizien mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden musste. Der BFH stellte in seinen Urteilen klar, dass allein die Möglichkeit einer künftigen Kurserhöhung einer Teilwertabschreibung grundsätzlich nicht entgegensteht. Offen ließ der BFH jedoch die Frage, was eine dauerhafte Wertminderung ist und ob Wertveränderungen innerhalb einer bestimmten Bandbreite aus Gründen der Bewertungsstetigkeit als nicht dauerhafte Wertminderung angesehen werden können.

Die Finanzverwaltung hatte diese Unsicherheit zum Anlass genommen, ein BMF-Schreiben zu verfassen, in dem sie die Grundsätze der bisherigen BFH-Rechtsprechung aufgenommen hat und für die offen gelassene Frage nach den Bandbreiten Schwellenwerte festlegte. Nach Auffassung der Finanzverwaltung war bisher von einer dauerhaften Wertminderung von Aktien im Anlagevermögen auszugehen, wenn der Kurs am Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken war oder wenn der Kurs am Bilanzstichtag und am vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter den Anschaffungskosten lag. Diese vergleichsweise hohen Hürden für Teilwertabschreibungen wurden mit der in 2011 neugefassten Rechtsprechung des BFH beseitigt.

## V. Geänderte Rechtsprechung des BFH

Mit seinen Urteilen aus 2011 knüpfte der BFH an seine bisherige Rechtsprechung an und erteilte der Anwendung der durch die Finanzverwaltung eingeführten Bandbreiten eine klare Absage. Der BFH stellte fest, dass von einer dauerhaften Wertminderung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG bei börsennotierten Aktien grundsätzlich dann auszugehen ist, wenn der Börsenkurs der Aktie zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Das bedeutet, dass jede Minderung des Kurswertes gegenüber dem Kurswert zum Anschaffungszeitpunkt aus Sicht des BFH einer dauerhaften Wertminderung gleich kommt. Die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag ist für die Behandlung irrelevant. Um eine gebotene Vereinfachung möglich zu machen, lässt der BFH jedoch Wertschwankungen innerhalb einer Bagatellgrenze in Höhe von 5 % als unbeachtlich zu. Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass sich der Wert der Aktie im Regelfall im Börsenkurs widerspiegelt und dass der informationseffiziente Kapitalmarkt im Börsenkurs die künftigen Erwartungen der Marktteilnehmer über die voraussichtliche Kursentwicklung der Aktie widerspiegelt.

Auch die bisher diskutierte Frage, ob sich Kursänderungen nach Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung auf die Annahme einer dauerhaften Wertminderung von Aktien zum Bilanzstichtag auswirken, wurde vom BFH verneint.



Entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung, die solche Änderungen bisher als werterhellende Tatsachen ansah, die gegen die Dauerhaftigkeit der Wertminderung sprechen, hat der BFH in seiner Entscheidung ausdrücklich klargestellt, dass es unbeachtlich ist, ob sich die Aktienkurse bis zum Tag der Bilanzaufstellung wieder erholen. Eine solche Wertsteigerung hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Aktien zum Bilanzstichtag, sondern stellt wertbegründende Tatsache im neuen Geschäftsjahr dar.

## VI. Ergebnis

Der BFH hat damit der bisher vertretenen Auffassung der Finanzverwaltung eine klare Absage erteilt. Liegt der Börsenkurs unter 95 % der Anschaffungskosten, liegt aus Sicht des BFH eine dauerhafte Wertminderung vor, die auch steuerrechtlich die Möglichkeit zur Teilwertabschreibung eröffnet. Im Ergebnis darf damit bei einer solchen Wertminderung sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz eine außerordentliche Abschreibung auf den Teilwert bilanziert werden.

Teilwertabschreibungen auf Aktien des Anlagevermögens wirken sich jedoch nicht zwingend auch ergebnismindernd auf das steuerliche Ergebnis aus. Seit Einführung des sog. Schachtelprivilegs gem. § 8b KStG, wonach bei Kapitalgesellschaften faktisch nur noch 5 % der Dividenden und

Veräußerungsgewinne aus Aktien besteuert werden und im Gegenzug Veräußerungsverluste bzw. Teilwertabschreibungen auf Aktien in voller Höhe nicht abzugsfähig sind, wirken sich Teilwertabschreibungen steuerlich nicht mehr aus. In diesem Fall ist vielmehr zu beachten, dass spätere ggf. erforderliche Teilwertzuschreibungen auf Aktien der 5%-Besteuerung unterliegen, so dass eine Teilwertabschreibung eher vermieden werden sollte.

Dies gilt nicht für sog. Finanzunternehmen (z.B. Holding- und Beteiligungsunternehmen), deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben. Auf diese Gesellschaften ist gem. § 8b Abs. 7 KStG das sog. Schachtelprivileg nicht anzuwenden, mit der Folge, dass sich alle Teilwertabschreibungen auch steuerlich auswirken.

Werden die Aktien dagegen im Betriebsvermögen von Personenunternehmen gehalten, sind Teilwertabschreibungen aufgrund der Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens zu 40 % steuerlich nicht abzugsfähig.

### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

